KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Thomas de Jesus Fernandes, Fraktion der AfD

Scheinvaterschaften in Mecklenburg-Vorpommern

und

ANTWORT

der Landesregierung

- 1. Wie viele ausländische Frauen, ausreisepflichtig und ohne Aufenthaltstitel, bekamen durch die Anerkennung einer Vaterschaft durch einen Mann mit deutscher Staatsbürgerschaft in Mecklenburg-Vorpommern Aufenthaltserlaubnis und Anrecht auf Sozialleistungen (bitte für die Jahre 2002 bis 2022, nach Kommunen und Herkunft der Mütter aufführen)?
- 2. Wie viele weitere Geschwisterkinder bekamen im Zuge der Anerkennung einer Vaterschaft ein Aufenthaltsrecht und Sozialleistungen (bitte für die Jahre 2002 bis 2022, nach Kommunen und Herkunft der Mütter aufführen)?
- 3. Wie viele weitere Geschwister und Familienangehörige zogen in Folge solch erlangter Aufenthaltstitel der Mutter nach Mecklenburg-Vorpommern hinzu (bitte für die Jahre 2002 bis 2022, nach Kommunen und Familienstatus aufführen)?
- 4. Auf welche Höhe belaufen sich die von den Kommunen jährlich aufzubringenden Kosten für den in den Fragen 1 bis 3 angesprochenen Personenkreis (bitte für die Jahre 2002 bis 2022, nach Kommunen aufführen)?

Die Fragen 1 bis 4 werden zusammenhängend beantwortet.

Der Landesregierung liegen hierzu keine Daten vor.

Zur Beantwortung der Fragen liegen weder den Ausländerbehörden noch den an der Beantwortung beteiligten Jugendämtern statistisch auswertbare Daten vor, sodass die Einzelfälle hätten händisch ausgezählt werden müssen. Die Beantwortung der Frage würde damit insgesamt einen Aufwand begründen, der mit der aus Artikel 40 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgenden Pflicht zur unverzüglichen Beantwortung Kleiner Anfragen nicht zu vereinbaren ist.

5. Welche präventiven Maßnahmen sollten/können die Behörden aus Sicht des Landes ergreifen, wenn erkennbar ist, dass eine wahrheitswidrige Vaterschaftsanerkennung erfolgen soll, die der Erlangung eines Aufenthaltstitels und dem Zugang zu Sozialleistungen dient?

Die anerkennenden Stellen sollten aus Sicht der Landesregierung von den derzeitigen rechtlichen Möglichkeiten des § 1597a des Bürgerlichen Gesetzbuchs konsequent Gebrauch machen. Sobald konkrete Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft vorliegen, muss die beurkundende Behörde oder die Urkundsperson dies der nach § 85a des Aufenthaltsgesetzes zuständigen Behörde nach Anhörung des Anerkennenden und der Mutter mitteilen und die Beurkundung aussetzen. In der Praxis erfahren die Ausländerbehörden des Landes häufig erst von Vaterschaftsanerkennungen, wenn diese beurkundet wurden. Aufgrund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) sowie der daraufhin angepassten aktuellen Rechtslage haben die Ausländerbehörden auch bei erheblichen Zweifeln keine Möglichkeit mehr, diese Beurkundungen anzufechten.

6. Hat die Landesregierung Erkenntnisse darüber, ob für das Land Mecklenburg-Vorpommern Schleuserbanden Scheinväter rekrutieren?

Der Landesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

7. Wie oft wurden in Mecklenburg-Vorpommern Vaterschaftsanerkennungen nach § 1597a BGB im Rahmen der Missbrauchskontrolle ausgesetzt (bitte für die Jahre 2002 bis 2022 nach Kommunen aufführen)?

Es wird auf die Antwort der Landesregierung zur Frage 2 auf Drucksache 7/6057 verwiesen. Weitere statistische Angaben können nicht erbracht werden. Diesbezügliche Statistiken werden nicht flächendeckend geführt und es müsste eine händische Auswertung über diesen Zeitraum erfolgen.

Die Beantwortung der Frage würde damit insgesamt einen Aufwand begründen, der mit der aus Artikel 40 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgenden Pflicht zur unverzüglichen Beantwortung Kleiner Anfragen nicht zu vereinbaren ist.

Vor dem Hintergrund der derzeitigen Aufgaben und damit verbundenen aktuellen Arbeitsbelastung der Ausländerbehörden kann derzeit keine Fortschreibung der Daten erfolgen. Zudem wird zur Begründung auf die Antwort der Landesregierung zu den Fragen 1 und 2 auf Drucksache 7/6057 verwiesen.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass § 1597a des Bürgerlichen Gesetzbuches erst mit Wirkung vom 29. Juli 2017 durch das Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht vom 20. Juli 2017 in Kraft trat.

8. Gedenkt die Landesregierung, ähnlich wie bereits das Land Nordrhein-Westfalen 2020 mit der Einbringung eines "Gesetzentwurfes zur Reform des Verbotes missbräuchlicher Vaterschaftsanerkennungen" in den Bundesrat, eigene Initiativen zu starten, die Scheinvaterschaften und den Missbrauch der Sozialsysteme unterbinden können?

Nein.

9. Wie viele Vaterschaftsanerkennungsverfahren von ausländischen Frauen hat es in dem Zeitraum 2002 bis 2022 gegeben (bitte für die Jahre 2002 bis 2022 nach Kommunen aufführen)?

Der Landesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

Beurkundungen der Anerkennung einer Vaterschaft werden von den 98 Standesämtern, 67 Notaren, zehn Amtsgerichten sowie acht Jugendämtern in Mecklenburg-Vorpommern vorgenommen. Hierbei würden in den jeweiligen Stellen in der Regel händische Auswertungen durchzuführen sein, die anschließend per Einzelabfragen mit dem Ausländerzentralregister abgeglichen werden müssten.

Die Beantwortung der Frage würde damit insgesamt einen Aufwand begründen, der mit der aus Artikel 40 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgenden Pflicht zur unverzüglichen Beantwortung Kleiner Anfragen nicht zu vereinbaren ist.

Im Rahmen der Zuarbeiten durch die Jugendämter der Landkreise und kreisfreien Städte teilte das Jugendamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte mit, dass es 27 Vaterschaftsanerkennungsverfahren von ausländischen Frauen im Zeitraum 2014 bis zum 2022 gab. Sechs Jugendämter teilten mit, dass entsprechende Daten nicht vorgehalten werden. Ein Jugendamt antwortete im zur Verfügung stehenden Zeitraum nicht.